

heygold SE

Köln

ISIN DE000A3H3L28 // WKN A3H3L2

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung am 17. November 2023

Die heygold SE („**Gesellschaft**“) lädt hiermit ihre Aktionäre zu der am

Freitag, den 17. November 2023 um 12:00 Uhr (MESZ)

in den Kanzleiräumen der Kanzlei Heuking Kühn Lüer Wojtek, Magnusstraße 13, 50672 Köln stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

I. Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der heygold SE zum 31. Dezember 2022 sowie des Berichts des Verwaltungsrats über das Geschäftsjahr 2022

Der Verwaltungsrat hat den vom geschäftsführenden Direktor aufgestellten Jahresabschluss gebilligt. Der Jahresabschluss ist damit gemäß § 172 Satz 1 AktG festgestellt. Eine Beschlussfassung durch die Hauptversammlung entfällt daher nach den gesetzlichen Bestimmungen.

2. Beschlussfassung über die Entlastung der geschäftsführenden Direktoren für das Geschäftsjahr 2022

Der Verwaltungsrat schlägt vor, den im Geschäftsjahr 2022 amtierenden geschäftsführenden Direktoren für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der amtierenden Mitglieder des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2022

Der Verwaltungsrat schlägt vor, den im Geschäftsjahr 2022 amtierenden Mitgliedern des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2023

Der Verwaltungsrat schlägt vor, die MSW GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Straße des 17. Juni 106-108, 10623 Berlin, zum Abschlussprüfer für das am 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr zu wählen.

5. Beschlussfassung über die Erhöhung des Grundkapitals gegen Sacheinlagen unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts sowie entsprechende Satzungsänderung

Der Verwaltungsrat schlägt vor, die folgenden Beschlüsse zu fassen:

- a) Das Grundkapital der Gesellschaft wird gegen Einlagen um einen Betrag von EUR 106.382.979,00 erhöht durch Ausgabe von 106.382.979 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 1,00 je Aktie („**Neue Aktien**“). Der Ausgabebetrag der Neuen Aktien beträgt EUR 1,00 je Aktie, der Gesamtausgabebetrag mithin EUR 106.382.979,00. Die Neuen Aktien sind ab Beginn des Geschäftsjahres, für das noch kein Gewinnverwendungsbeschluss gefasst wurde, gewinnberechtigt.
- b) Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre wird ausgeschlossen. Zur Zeichnung der Neuen Aktien wird Herr Jan Malkus, geboren am 9. Mai 1966, wohnhaft in Strovolos, Zypern, zugelassen, mit der Maßgabe, seine Einlage als Sacheinlage im Wege der Einbringung seines 100 %-Anteils an der Duronga Holdings Ltd. mit Sitz in Nicosia, Zypern, eingetragen im Register des Department of Registrar of Companies and Intellectual Property (Abteilung Unternehmen) unter der Registernummer HE 323664, zu erbringen.
- c) Soweit der Einbringungswert der vorgenannten einzubringenden Sacheinlagen den Ausgabebetrag der hierfür gewährten Aktien übersteigt, ist die Differenz in die Kapitalrücklage der Gesellschaft gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB einzustellen.
- d) Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, weitere Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere die weiteren Bedingungen für die Ausgabe der Neuen Aktien festzusetzen.
- e) § 3 der Satzung der Gesellschaft wird mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung wie folgt geändert:

„§ 3

Grundkapital

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 108.860.672,00 und ist eingeteilt in 108.860.672 Stückstammaktien.“

- f) Der Beschluss über die Erhöhung des Grundkapitals wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag dieser Hauptversammlung oder, sofern Anfechtungsklagen gegen den Hauptversammlungsbeschluss erhoben werden, innerhalb von sechs Monaten nachdem die entsprechenden Gerichtsverfahren rechtskräftig beendet wurden bzw., sofern ein Freigabebeschluss nach § 246a AktG ergeht, innerhalb von sechs Monaten nach diesem Beschluss Kapitalerhöhung durchgeführt wurde. Eine Durchführung der Kapitalerhöhung nach dem in dem vorangehenden Satz bezeichneten Zeitraum ist nicht zulässig. Der Verwaltungsrat soll alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, damit diese Fristen eingehalten werden können.

6. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Nachgründungs-, Zeichnungs- und Einbringungsvertrag zwischen der heygold SE und Herrn Jan Malkus

Der Verwaltungsrat geht davon aus, dass der Vertrag über die Einbringung des 100 %-Anteils an der Duronga Holdings Ltd. mit Sitz in Nicosia, Zypern einen Nachgründungsvertrag im Sinne des § 52 AktG darstellt, da

- im Oktober 2022 die wirtschaftliche Neugründung der heygold SE offengelegt wurde;
- die herrschende Meinung die wirtschaftliche Neugründung bei der Frage nach der Anwendbarkeit des § 52 AktG einer Gründung gleichstellt;
- der Einbringungsvertrag innerhalb der ersten zwei Jahre seit der wirtschaftlichen Neugründung der Gesellschaft geschlossen wird;
- die Anzahl der heygold-Aktien, die der Alleingesellschafter der Duronga Holdings Ltd. für seine Sacheinlage erhalten wird, den zehnten Teil des bisherigen Grundkapitals der Gesellschaft deutlich übersteigt.

Nach Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 52 AktG bedarf ein Nachgründungsvertrag der Zustimmung der Hauptversammlung und ist nach deren Erteilung im Handelsregister einzutragen.

Von einer gesonderten externen Prüfung der Nachgründung soll auf Basis der im Bericht zu Punkt 5 der Tagesordnung genannten gutachterlichen Stellungnahme von Herrn Johannes Weßling, Diplom-Kaufmann, Master of International Taxation, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Greven, gemäß § 52 Abs. 4 Satz 3 AktG in Verbindung mit § 33a Abs. 1 Nr. 2 AktG abgesehen werden.

Der Nachgründungs-, Zeichnungs- und Einbringungsvertrag hat folgenden Wortlaut:

„Nachgründungs-, Zeichnungs- und Einbringungsvertrag

zwischen

*der **heygold SE** mit Sitz in Köln,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter der HRB 113027, vertreten
durch den einzelvertretungsberechtigten geschäftsführenden Direktor Jörg Lorbach,*

und

Jan Eric Malkus,
geboren am 9. Mai 1966, wohnhaft in Strovolos, Zypern

(gemeinsam auch die „Parteien“ oder einzeln eine „Partei“)

1. Gesellschaftliche Beziehungen

1.1 *Die heygold SE („Gesellschaft“) ist eine europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea) nach deutschem Recht. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 2.477.693,00, eingeteilt in 2.477.693 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit*

einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 1,00. Die Aktien der Gesellschaft sind in den Handel im Freiverkehr der Börse Düsseldorf einbezogen.

- 1.2 Die Duronga Holdings Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach zypriotischem Recht mit Sitz in Nicosia, Zypern, eingetragen im Register des Department of Registrar of Companies and Intellectual Property (Abteilung Unternehmen) unter der Registernummer HE 323664 („**Zielgesellschaft**“). Das gezeichnete Kapital der Zielgesellschaft beträgt EUR 1.000,00. Herr Jan Eric Malkus („**Zeichner**“) ist alleiniger Gesellschafter der Zielgesellschaft und hält 100 % des derzeitigen gezeichneten Kapitals.
- 1.3 Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat am [•]. November 2023 beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft um EUR 106.382.979,00 durch Ausgabe von 106.382.979 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien (Stammaktien), jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 („**Neue Aktien**“), gegen Sacheinlagen zu erhöhen („**SachKE heygold SE**“). Die Neuen Aktien werden ab Beginn des letzten Geschäftsjahrs, für das noch kein Gewinnverwendungsbeschluss gefasst wurde, gewinnberechtigt sein. Sie werden zum Ausgabebetrag von EUR 1,00 je Aktie, mithin zu einem Gesamtausgabebetrag von EUR 106.382.979,00 ausgegeben. Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre wurde ausgeschlossen. Zur Zeichnung der Neuen Aktien wurde der Zeichner zugelassen, mit der Maßgabe, seine Einlage als Sacheinlage im Wege der Einbringung seines 100%-igen Anteils an der Zielgesellschaft („**Duronga Anteil**“) zu erbringen.

2. Zeichnung, Einbringung und Übertragung

- 2.1 Der Zeichner zeichnet und übernimmt zum Ausgabebetrag von EUR 1,00 je Aktie 106.382.979 Stück Neue Aktien der Gesellschaft zum Gesamtausgabebetrag von EUR 106.382.979,00 und verpflichtet sich, den Duronga Anteil zur Leistung seiner Sacheinlage in die Gesellschaft einzubringen.
- 2.2 Zur Erfüllung der unter vorstehend Ziffer 2.1 übernommenen Verpflichtung bringt der Zeichner hiermit aufschiebend bedingt auf die Eintragung der SachKE heygold SE seinen Duronga Anteil in die dies annehmende Gesellschaft ein und überträgt das Eigentum an diesen Anteilen an die dies hiermit annehmende Gesellschaft unter dieser aufschiebenden Bedingung. Der Zeichner wird eventuell notwendige ergänzende Maßnahmen zur Umsetzung nach zypriotischem Recht unverzüglich umsetzen.
- 2.3 Die Zeichnung wird unverbindlich, wenn die Durchführung der Kapitalerhöhung nicht bis zum 16. Mai 2024, 24:00 Uhr, in das Handelsregister eingetragen worden ist.

3. Garantien und Gewährleistungen

- 3.1 Der Zeichner garantiert hiermit gegenüber der Gesellschaft in der Form eines selbständigen Garantieversprechens gemäß § 311 Abs. 1 BGB, dass die nachfolgenden Anga-

ben (zusammen „**Garantien und Gewährleistungen**“) bezogen auf den Tag der Unterzeichnung dieses Vertrags, soweit nachfolgend nicht anders vorgesehen, zutreffend sind:

- (i) *Die Zielgesellschaft ist eine nach dem Recht von Zypern wirksam gegründete und fortbestehende Gesellschaft. Die Darstellung in Ziffer 1.2 ist vollständig und korrekt.*
 - (ii) *Der Zeichner ist der alleinige und unbeschränkte rechtliche Eigentümer des Duronga Anteils und kann frei über den Duronga Anteil verfügen. Der Duronga Anteil ist rechtswirksam ausgegeben, die Einlagen sind voll eingezahlt; es bestehen keine Nachschusspflichten. Der Duronga Anteil ist frei von Belastungen, Sicherungsrechten sowie sonstigen Rechten Dritter. Es bestehen keine Ansprüche Dritter auf die Einräumung solcher Rechte oder auf die Übertragung des Duronga Anteils.*
 - (iii) *Die Zielgesellschaft ist unbeschränkte rechtliche Eigentümerin von 20.133.851 Aktien (67,11 %) an der BDSwiss AG, Zug, Schweiz, eingetragen im Schweizer Handelsregister unter CHE-496.289.944.*
 - (iv) *Es ist kein Insolvenzverfahren gegen die Zielgesellschaft oder die BDSwiss AG anhängig. Nach Kenntnis des Zeichners gibt es keine Umstände, die die Geschäftsführung der Zielgesellschaft oder der BDSwiss AG verpflichten würden, ein solches Verfahren einzuleiten.*
 - (v) *Die Zielgesellschaft und die BDSwiss AG verfügen über alle öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse, die zur Führung ihres gegenwärtigen Geschäftsbetriebs jeweils benötigt werden.*
- 3.2 *Ist eine der Garantien oder Gewährleistungen ganz oder teilweise unrichtig, ist der Zeichner verpflichtet, innerhalb von vier Wochen nach Zugang einer entsprechenden Aufforderung durch die Gesellschaft, diese in die Lage zu versetzen, die bestehen würde, wenn die relevante Garantie oder Gewährleistung zutreffend gewesen wäre (Naturalrestitution). Kommt der Zeichner seiner Verpflichtung zur Herstellung des vertragsgemäßen Zustands innerhalb dieser Frist nicht nach oder ist die verlangte Herstellung des vertragsgemäßen Zustands nicht möglich, kann die Gesellschaft den sich daraus ergebenden Schaden in Geld verlangen. Der ersatzfähige Schaden bestimmt sich nach den §§ 249 ff. BGB.*

4. Sonstiges

- 4.1 *Soweit der Wert der eingebrachten Anteile den Ausgabebetrag der hierfür gewährten Neuen Aktien übersteigt, ist die Differenz nicht gesondert zu vergüten, sondern gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB in die Kapitalrücklage der Gesellschaft einzustellen.*

- 4.2 *Dieser Vertrag und alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist, soweit rechtlich zulässig, Köln.*
- 4.3 *Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss des Vertrags bedacht hätten.“*

Der Verwaltungsrat schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Hauptversammlung stimmt dem Nachgründungs-, Zeichnungs- und Einbringungsvertrag zwischen der heygold SE und Herrn Jan Malkus über die Einbringung des 100 % Anteils an der Duronga Holdings Ltd. als Sacheinlage für insgesamt 106.382.979 neue Aktien der heygold SE aus der zu Punkt 5 der Tagesordnung beschlossenen Kapitalerhöhung gemäß § 52 AktG zu.

7. Beschlussfassung über den Wechsel vom monistischen zum dualistischen Leitungssystem und Änderung der Satzung

Die Leitung und Kontrolle der heygold SE erfolgt derzeit im Rahmen des monistischen Systems über ein einheitliches Leitungs- und Kontrollorgan, hier den Verwaltungsrat, und soll zukünftig im dualistischen System über den Aufsichtsrat als Aufsichtsorgan und den Vorstand als Leitungsorgan erfolgen. Die Satzung einer SE kann auf Grundlage von Art. 38 Buchstabe b) Variante 1 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) – „SE-Verordnung“ –, auch ein so genanntes dualistisches System mit einem Leitungs- und einem Aufsichtsorgan vorsehen.

Der Verwaltungsrat schlägt vor, durch Änderung der Satzung der heygold SE in ein dualistisches System gemäß Art. 38 Buchstabe b) Variante 1, 43 ff. der SE-Verordnung, §§ 15 ff. SE-Ausführungsgesetz mit einem Vorstand und einem Aufsichtsrat zu wechseln.

Der Wechsel des Leitungssystems erfordert eine Anpassung der Satzung der heygold SE auf das dualistische System. Insbesondere sind die bisherigen satzungsmäßigen Kompetenzen des Verwaltungsrats entsprechend der gesetzlichen Kompetenzverteilung im dualistischen System auf den Vorstand und den Aufsichtsrat als künftige Organe der heygold SE aufzuteilen.

Der Verwaltungsrat schlägt vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Auf den Zeitpunkt der Eintragung der unter b) genannten Satzungsänderungen in das Handelsregister wird das monistische Leitungssystem der Gesellschaft durch das dualistische Leitungssystem ersetzt.
- b) Zur Umsetzung des Wechsels des Leitungssystems wird die Satzung in den folgenden genannten Bestimmungen geändert und neu gefasst.

§ 1 (5) der Satzung der Gesellschaft wird hiermit geändert und lautet wie folgt:

„(5) Die Leitungsstruktur der Gesellschaft entspricht dem dualistischen System. Die Organe der Gesellschaft sind:

- der Aufsichtsrat;
- der Vorstand; und
- die Hauptversammlung.“

Die Abschnitte III und IV, damit die §§ 7 bis 16 der Satzung der Gesellschaft werden hiermit gänzlich aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„III.

Organe der Gesellschaft

Vorstand

§ 7

Zusammensetzung und Geschäftsordnung des Vorstands

- (1) *Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Auch bei einem Grundkapital von mehr als EUR 3.000.000,00 kann der Vorstand aus einem Mitglied bestehen.*
- (2) *Die Anzahl der Mitglieder des Vorstands bestimmt der Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen.*
- (3) *Falls nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt, kann sich der Vorstand durch einstimmigen Beschluss eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.*

§ 8

Vertretung und Geschäftsführung der Gesellschaft

- (1) *Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied vorhanden, so vertritt es die Gesellschaft allein*
- (2) *Der Aufsichtsrat kann einem, mehreren oder allen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.*

- (3) *Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung*
- (4) *Der Aufsichtsrat legt in der Geschäftsordnung für den Vorstand oder durch Beschluss fest, welche Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung durch den Vorstand vorgenommen werden dürfen.*

Aufsichtsrat

§ 9

Zusammensetzung, Amtszeit, Amtsniederlegung

- (1) *Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.*
- (2) *Soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl für einzelne Aufsichtsratsmitglieder oder für den Gesamtaufichtsrat einen kürzeren Zeitraum beschließt, werden die Aufsichtsratsmitglieder längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das sechste Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Amtsdauer eines Aufsichtsratsmitglieds endet jedoch spätestens sechs Jahre nach seiner Bestellung. Eine Wiederwahl ist möglich.*
- (3) *Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.*
- (4) *Bei der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern kann die Hauptversammlung für die gleiche Zeit ebenso viele Ersatzmitglieder wählen und die Reihenfolge bestimmen, in der sie an die Stelle der während ihrer Amtszeit ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieder für die restliche Amtsdauer treten. Ein Ersatzmitglied kann auch für mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder bestellt werden.*
- (5) *Jedes Mitglied des Aufsichtsrats und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt niederlegen, ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, unter Angabe eines wichtigen Grundes jederzeit. Die Niederlegung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Gesellschaft.*

§ 10

Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) *Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.*
- (2) *Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden für die in § 8 Abs. (2) festgelegte Amtszeit gewählt.*
- (3) *Scheidet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter während der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.*

§ 11

Innere Ordnung und Beschlussfassung

- (1) *In jedem Kalenderjahr muss der Aufsichtsrat vier Sitzungen abhalten. Er hat ferner Sitzungen dann abzuhalten, wenn es gesetzlich erforderlich ist oder sonst im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint.*
- (2) *Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax, telegrafisch oder per E-Mail oder einer vergleichbaren Art und Weise unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung soll unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen erfolgen; in dringenden Fällen oder mit Zustimmung aller Aufsichtsratsmitglieder kann die Einberufungsfrist abgekürzt werden.*
- (3) *Den Vorsitz in den Sitzungen des Aufsichtsrats führt der Vorsitzende oder - sofern dieser verhindert ist - sein Stellvertreter.*
- (4) *Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Beschlussfassungen des Aufsichtsrats teilnehmen, indem sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen oder ihre Stimme durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur (§ 126a BGB) abgeben.*
- (5) *Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrats. Sollte eine Mehrheit nicht zustande kommen, so entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden. Die Art und die Form der Beschlussfassung bestimmt der Vorsitzende der Sitzung.*
- (6) *Beschlüsse des Aufsichtsrats werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen gefasst. Der Aufsichtsrat kann auf Anordnung des Vorsitzenden (bzw. des Stellvertreters) auch ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich, telegrafisch, fernmündlich, per Telefax, Videokonferenz oder per E-Mail oder einer vergleichbaren Art und Weise (einschließlich einer Kombination mehrerer dieser Methoden) abstimmen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht; ein Widerspruchsrecht besteht nicht, wenn die Beschlussfassung in der Weise durchgeführt wird, dass die daran teilnehmenden Mitglieder des Aufsichtsrats im Wege der Telekommunikation im Sinne allseitigen und gleichzeitigen Sehens und Hörens miteinander in Verbindung stehen und den Beschlussgegenstand erörtern können. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats (bzw. der Stellvertreter) teilt die Form der Beschlussfassung in der Einberufung mit.*
- (7) *Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist. Bei Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen ist die Niederschrift unverzüglich allen Mitgliedern zuzuleiten.*
- (8) *Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und an den Aufsichtsrat gerichtete Erklärungen in Empfang zu nehmen.*

§ 12

Geschäftsordnung

Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.

§ 13

Auslagenersatz, Vergütung

- (1) *Der Aufsichtsrat erhält eine Vergütung, die von der Hauptversammlung festgelegt wird. Der Vorsitzende erhält das Doppelte und der stellvertretende Vorsitzende das 1,5-Fache der Vergütung eines einfachen Aufsichtsratsmitglieds. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält seine in Ausführung der Tätigkeiten als Aufsichtsrat angefallenen angemessenen Auslagen gegen Nachweis erstattet.*
- (2) *Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält die auf die Vergütung und/oder einen Auslagenersatz etwaig anfallende Umsatzsteuer erstattet, soweit das Aufsichtsratsmitglied berechtigt ist, der Gesellschaft die Umsatzsteuer gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht ausübt.*
- (3) *Soweit ein Aufsichtsratsmitglied sein Amt nicht während des gesamten Geschäftsjahres innehat, wird ihm die jeweilige Vergütung nach § 12 Abs. 1 der Satzung zeitanteilig für die Monate gewährt, in denen er sein Amt innehatte.*

§ 14

Verschwiegenheit der Mitglieder des Aufsichtsrats

- (1) *Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, haben die Aufsichtsratsmitglieder - auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt - Stillschweigen zu bewahren. Bei Sitzungen des Aufsichtsrats anwesende Personen, die nicht Aufsichtsratsmitglieder sind, sind zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten.*
- (2) *Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied - auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt -, vertrauliche Angaben, Geheimnisse oder Informationen von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass es sich um vertrauliche Angaben oder Geheimnisse handelt, an Dritte weiterzugeben, so hat er dies dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unter Bekanntgabe des Empfängers zuvor schriftlich mitzuteilen und diesen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, ob die Weitergabe der Information mit Abs. 1 vereinbar ist.“*

Die §§ 15 und 16 der Satzung der Gesellschaft bleiben leer.

§ 18 (1) der Satzung der Gesellschaft wird hiermit geändert und lautet wie folgt:

- „(1) *Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder, in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen, durch den hierzu Berechtigten einberufen.“*

§ 18 (6) der Satzung der Gesellschaft wird hiermit geändert und lautet wie folgt:

„(6) Mitglieder des Aufsichtsrats können im Falle ihrer Abwesenheit im Wege der Bild- und Tonübertragung an der Hauptversammlung teilnehmen.“

§ 20 (1) der Satzung der Gesellschaft wird hiermit geändert und lautet wie folgt:

„(1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein von ihm bestimmter anwesender Aktionär oder Aktionärsvertreter. Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats verhindert und hat er niemanden zu seinem Vertreter bestimmt, so tritt sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung das dienstälteste anwesende Aufsichtsratsmitglied an seine Stelle. Ist keine der vorbezeichneten Personen erschienen, so eröffnet der Aktionär oder Aktionärsvertreter, der die meisten Stimmen vertritt, die Versammlung und lässt von dieser einen Vorsitzenden wählen.“

§ 22 (3) der Satzung der Gesellschaft wird hiermit geändert und lautet wie folgt:

„(3) Soweit Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss feststellen, sind sie ermächtigt, den gesamten Jahresüberschuss abzüglich des für die Ausschüttung einer Dividende von 4 % erforderlichen Betrags in andere Gewinnrücklagen einzustellen.“

§ 23 der Satzung der Gesellschaft wird hiermit geändert und lautet wie folgt:

„Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, insbesondere auch Änderungen der Angaben über das Grundkapital entsprechend dem jeweiligen Umfang der Kapitalerhöhungen aus bedingtem und genehmigtem Kapital, zu beschließen.“

Der Verwaltungsrat wird angewiesen, die unter lit. b) gefassten Beschlüsse der Hauptversammlung zur Satzungsänderung in der Reihenfolge nach der Eintragung der unter Tagesordnungspunkten 5 und 6 beschlossenen Sachkapitalerhöhung und Zustimmung zur Nachgründung im Handelsregister zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

8. Beschlussfassung über die Änderung der Vorschriften zur Einberufung der Hauptversammlung und entsprechende Änderung der Satzung

Der Verwaltungsrat schlägt vor,

a) § 18 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Einberufende ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre auch ohne selbst vor Ort anwesend oder vertreten zu sein an der Hauptversammlung teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme) sowie Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren einer solchen Teilnahme und Rechteausübung zu treffen. Die Bestimmungen werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.“

b) § 18 Abs. 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(4) *Der Einberufende ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl) sowie Bestimmungen zum Verfahren zu treffen. Die Bestimmungen werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.*“

c) § 18 der Satzung wird um einen neuen Absatz 7 wie folgt ergänzt:

„(7) *Der Vorstand ist ermächtigt, in der Zeit bis zum 15. November 2028 die Hauptversammlung als Versammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung (virtuelle Hauptversammlung) einzuberufen sowie die Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren einer solchen virtuellen Hauptversammlung zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.*“

Der Verwaltungsrat wird angewiesen, die unter lit. a) bis c) gefassten Beschlüsse der Hauptversammlung in der Reihenfolge nach der Eintragung des unter Tagesordnungspunkt 7 beschlossenen Wechsels vom monistischen zum dualistischen Leitungssystem durch Satzungsänderung im Handelsregister zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

9. Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals 2022 sowie über die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2023 mit der Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss sowie entsprechende Satzungsänderungen

Der Verwaltungsrat wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom 7. Oktober 2022 ermächtigt, für höchstens fünf Jahre nach Eintragung dieses genehmigten Kapitals in die Satzung der Gesellschaft das Grundkapital der Gesellschaft um insgesamt bis zu EUR 1.208.000,00 durch Ausgabe von bis zu 1.208.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien einmalig oder mehrmals gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2022). Um der Gesellschaft größtmögliche Flexibilität einzuräumen, soll das Genehmigte Kapital 2022 aufgehoben und durch ein neues auf dem erhöhten Grundkapital aufbauendes Genehmigtes Kapital 2023 ersetzt werden, welches ein größeres Volumen hat.

Der Verwaltungsrat schlägt vor, - unter Berücksichtigung des in Tagesordnungspunkt 7 zu beschließenden Wechsels vom monistischen zum dualistischen Leitungssystem - die folgenden Beschlüsse zu fassen:

- a) Soweit die bestehende Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals (Genehmigtes Kapital 2022) bis zu diesem Zeitpunkt nicht ausgenutzt wurde, werden die Ermächtigung und die zugehörige Regelung in § 5 der Satzung mit Wirkung auf die Eintragung des nachfolgend zur Beschlussfassung vorgeschlagenen neuen Genehmigten Kapitals 2023 im Handelsregister aufgehoben.
- b) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 16. November 2028 um insgesamt bis zu EUR

10.000.000,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2023). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu.

Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen. Der Ausschluss des Bezugsrechts ist dabei nur in den folgenden Fällen zulässig:

- (i) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn Aktien der Gesellschaft an der Börse gehandelt werden (regulierter Markt oder Freiverkehr bzw. die Nachfolger dieser Segmente), die ausgegebenen Aktien 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen und der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits an der Börse gehandelten Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet und alle eventuellen weiteren Voraussetzungen von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gewahrt sind. Auf den Betrag von 10 % des Grundkapitals ist der Betrag anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung aufgrund anderer entsprechender Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben beziehungsweise veräußert werden, soweit eine derartige Anrechnung gesetzlich geboten ist. Im Sinne dieser Ermächtigung gilt als Ausgabebetrag bei Übernahme der neuen Aktien durch einen Emissionsmittler unter gleichzeitiger Verpflichtung des Emissionsmittlers, die neuen Aktien einem oder mehreren von der Gesellschaft bestimmten Dritten zum Erwerb anzubieten, der Betrag, der von dem oder den Dritten zu zahlen ist;
- (ii) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten, wie z.B. Patenten, Marken oder hierauf gerichtete Lizenzen, oder sonstigen Produktrechten oder sonstigen Sacheinlagen, auch Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen und sonstigen Finanzinstrumenten;
- (iii) soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten, die von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegeben wurden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Options- oder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung einer Options- bzw. Wandlungspflicht zustünde;
- (iv) für Spitzenbeträge, die infolge des Bezugsverhältnisses entstehen;

Der Vorstand wird ermächtigt, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die sonstigen Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Die neuen Aktien können gemäß § 186 Abs. 5 AktG von einem durch den Vorstand bestimmten Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7

KWG tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem jeweiligen Umfang der Grundkapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2023 abzuändern.

c) Entsprechend wird § 5 der Satzung wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 16. November 2028 um insgesamt bis zu EUR 10.000.000,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2023). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen. Der Ausschluss des Bezugsrechts ist dabei nur in den folgenden Fällen zulässig:

- (i) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn Aktien der Gesellschaft an der Börse gehandelt werden (regulierter Markt oder Freiverkehr bzw. die Nachfolger dieser Segmente), die ausgegebenen Aktien 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen und der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits an der Börse gehandelten Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet und alle eventuellen weiteren Voraussetzungen von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gewahrt sind. Auf den Betrag von 10 % des Grundkapitals ist der Betrag anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung aufgrund anderer entsprechender Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben beziehungsweise veräußert werden, soweit eine derartige Anrechnung gesetzlich geboten ist. Im Sinne dieser Ermächtigung gilt als Ausgabebetrag bei Übernahme der neuen Aktien durch einen Emissionsmittler unter gleichzeitiger Verpflichtung des Emissionsmittlers, die neuen Aktien einem oder mehreren von der Gesellschaft bestimmten Dritten zum Erwerb anzubieten, der Betrag, der von dem oder den Dritten zu zahlen ist;*
- (ii) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten, wie z.B. Patenten, Marken oder hierauf gerichtete Lizenzen, oder sonstigen Produktrechten oder sonstigen Sacheinlagen, auch Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen und sonstigen Finanzinstrumenten;*
- (iii) soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten, die von der*

Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegeben wurden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Options- oder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung einer Options- bzw. Wandlungspflicht zustünde;

(iv) für Spitzenbeträge, die infolge des Bezugsverhältnisses entstehen.

Der Vorstand ist ermächtigt, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die sonstigen Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Die neuen Aktien können gemäß § 186 Abs. 5 AktG von einem durch den Vorstand bestimmten Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem jeweiligen Umfang der Grundkapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2023 abzuändern.“

Der Verwaltungsrat wird angewiesen, die unter lit. a) bis c) gefassten Beschlüsse der Hauptversammlung in der Reihenfolge nach der Eintragung der unter Tagesordnungspunkt 5 beschlossenen Sachkapitalerhöhung sowie des unter Tagesordnungspunkt 7 beschlossenen Wechsels vom monistischen zum dualistischen Leitungssystem durch Satzungsänderung im Handelsregister zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

10. Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen und Genussrechten mit oder ohne Wandlungs- oder Bezugsrechte(n) sowie zum Ausschluss des Bezugsrechts

Der Verwaltungsrat schlägt vor, - unter Berücksichtigung des in Tagesordnungspunkt 7 zu beschließenden Wechsels vom monistischen zum dualistischen Leitungssystem - die folgenden Beschlüsse zu fassen:

a) Volumen

Der Verwaltungsrat – für den Fall des Wirksamwerden des in Tagesordnungspunkt 7 zu beschließenden Wechsels vom monistischen zum dualistischen Leitungssystem, der Vorstand, mit Zustimmung des Aufsichtsrats – wird ermächtigt, bis zum 16. November 2028 einmalig oder mehrfach Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen oder Genussrechte mit oder ohne Wandlungs- oder Bezugsrechte(n) (gemeinsam nachfolgend auch „**Schuldverschreibungen**“ genannt) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 25.000.000,00 zu begeben. Den Inhabern der im vorhergehenden Satz genannten Schuldverschreibungen können Wandlungs- oder Bezugsrechte auf bis zu 10.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von insgesamt bis zu EUR 10.000.000,00 gewährt werden. Die Wandlungs- und Bezugsrechte können aus einem in dieser oder künftigen Hauptversammlungen zu beschließenden bedingten Kapital, aus bestehendem oder

künftigem genehmigten Kapital und/oder aus Barkapitalerhöhung und/oder aus bestehenden Aktien bedient werden und/oder einen Barausgleich anstelle der Lieferung von Aktien vorsehen.

b) Gegenleistung

Die Schuldverschreibungen können gegen Barleistungen und auch gegen Sachleistungen begeben werden, sofern der Wert der Sachleistung den Ausgabepreis erreicht. Die Schuldverschreibungen können ferner unter Beachtung des zulässigen maximalen Gesamtnennbetrages außer in Euro auch in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben werden.

c) Laufzeit

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen oder der Zeitraum bis zur ersten Kündigungsmöglichkeit für die Gesellschaft darf längstens 20 Jahre betragen.

d) Ausgabe durch Konzerngesellschaft

Die Schuldverschreibungen können auch durch eine Konzerngesellschaft der heygold SE im Sinne von § 18 AktG ausgegeben werden, an der die heygold SE unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 75 % beteiligt ist; für diesen Fall wird der Verwaltungsrat – für den Fall des Wirksamwerden des in Tagesordnungspunkt 7 zu beschließenden Wechsels vom monistischen zum dualistischen Leitungssystem, der Vorstand, mit Zustimmung des Aufsichtsrats – ermächtigt, für die Gesellschaft die Garantie für die jeweiligen Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder die Genussrechte zu übernehmen und den Inhabern von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen oder Genussrechten Options- bzw. Wandlungsrechte auf Aktien der Gesellschaft zu gewähren.

e) Bezugsrecht

Bei der Ausgabe der Schuldverschreibungen steht den Aktionären ein gesetzliches Bezugsrecht zu, sofern nicht das Bezugsrecht gemäß den nachfolgenden Regelungen ausgeschlossen wird. Werden die Schuldverschreibungen von einer Konzerngesellschaft ausgegeben wie vorstehend unter d) beschrieben, so ist die Gesellschaft verpflichtet, die Gewährung des gesetzlichen Bezugsrechts an die Aktionäre sicher zu stellen, sofern nicht das Bezugsrecht gemäß den nachfolgenden Regelungen ausgeschlossen wird. Die Schuldverschreibungen können auch einem Emissionsmittler mit der Verpflichtung angeboten werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

f) Bezugsrechtsausschluss

Der Verwaltungsrat – für den Fall des Wirksamwerden des in Tagesordnungspunkt 7 zu beschließenden Wechsels vom monistischen zum dualistischen Leitungssystem, der Vorstand, mit Zustimmung des Aufsichtsrats – wird ermächtigt das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- (i) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen;
 - (ii) um die Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder die Genussrechte, die mit einem Wandlungs- oder Bezugsrecht versehen sind, einzelnen Investoren zur Zeichnung anzubieten, soweit unter entsprechender Beachtung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG der Anteil der aufgrund dieser Schuldverschreibungen auszugebenden Aktien 10 % des bei Wirksamwerden dieser Ermächtigung und bei der Beschlussfassung über die Ausübung der Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen den nach anerkannten Methoden der Finanzmathematik ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet. Auf den Betrag von 10 % des Grundkapitals ist der Betrag anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die aufgrund einer anderen entsprechenden Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben beziehungsweise veräußert werden, soweit eine derartige Anrechnung gesetzlich geboten ist;
 - (iii) um die Genussrechte ohne Wandlungs- oder Bezugsrecht einzelnen Investoren zur Zeichnung anzubieten, soweit der Ausgabepreis den nach anerkannten Methoden der Finanzmathematik ermittelten theoretischen Marktwert der Genussrechte nicht wesentlich unterschreitet und soweit die Genussrechte lediglich obligationsähnlich ausgestaltet sind, d. h. weder mitgliedschaftsähnliche Rechte noch Wandlungs- oder Bezugsrechte auf Aktien der Gesellschaft begründen, keine Beteiligung am Liquidationserlös gewähren und sich die Höhe der Ausschüttung nicht nach der Höhe des Jahresüberschusses, des Bilanzgewinns oder der Dividende richtet;
 - (iv) soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern von Umtausch- und Bezugsrechten, die von der Gesellschaft oder Konzernunternehmen der Gesellschaft auf Aktien der Gesellschaft eingeräumt wurden, in dem Umfang ein Bezugsrecht auf Schuldverschreibungen, die nach dieser Ermächtigung ausgegeben werden, zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- oder Bezugsrechts beziehungsweise nach Erfüllung einer etwaigen Wandlungspflicht zustünde (Verwässerungsschutz), oder
 - (v) soweit Schuldverschreibungen gegen Sachleistungen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten, wie z.B. Patenten, Marken oder hierauf gerichtete Lizenzen, oder sonstigen Produktrechten oder sonstigen Sacheinlagen, auch Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen und sonstigen Finanzinstrumenten, begeben werden und der Ausschluss des Bezugsrechts im überwiegenden Interesse der Gesellschaft liegt.
- g) Bezugspreis, Verwässerungsschutz

Bei Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder Genussrechten mit Wandlungs- oder Bezugsrecht ist ein Umtausch- oder Bezugsverhältnis festzulegen. Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags einer einzelnen Schuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Aktie. Das Umtauschverhältnis kann sich auch durch Division des unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabepreises einer Schuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Aktie ergeben. Diese Regelungen gelten entsprechend für das Bezugsverhältnis. Der jeweils festzusetzende Wandlungs-/Options- oder Bezugspreis für eine Aktie muss mindestens 80 % des durchschnittlichen Börsenkurses der Aktie der Gesellschaft an den letzten 10 Börsenhandelstagen vor der Beschlussfassung des Verwaltungsrat – für den Fall des Wirksamwerden des in Tagesordnungspunkt 7 zu beschließenden Wechsels vom monistischen zum dualistischen Leitungssystem, des Vorstand – über die Ausgabe der Schuldverschreibungen in der Eröffnungsauktion im XETRA®-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem von der Deutschen Börse AG bestimmten Nachfolgesystem) oder, sofern ein XETRA®-Handel in Aktien der Gesellschaft nicht stattfindet, derjenigen Börse an der in diesen 10 Börsenhandelstagen die meisten Aktien (Anzahl) der Gesellschaft in Summe gehandelt wurden.

Für den Fall, dass die Gesellschaft während der Laufzeit der nach dieser Ermächtigung ausgegebenen Schuldverschreibungen unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder weitere Schuldverschreibungen, einschließlich Gewinnschuldverschreibungen oder Genussrechte, mit Umtausch- oder Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft ausgibt, ohne dass zugleich auch den Inhabern der nach diesem Beschluss ausgegebenen und mit einem Umtausch- oder Bezugsrecht versehenen Schuldverschreibungen ein Bezugsrecht eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung ihres Umtausch- oder Bezugsrechts zustehen würde, können in den Ausgabebedingungen der Schuldverschreibungen insbesondere die nachfolgenden Regelungen vorgesehen werden (Verwässerungsschutzklausel):

- (i) Kapitalerhöhung gegen Einlagen und Gewährung von sonstigen Bezugsrechten

Im Falle einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen unter Gewährung von Bezugsrechten oder der Gewährung von sonstigen Bezugsrechten wird der Wandlungspreis um den Bezugsrechtswert ermäßigt. Der „Bezugsrechtswert“ entspricht dabei (i) dem durchschnittlichen Börsenkurs des den Aktionären zustehenden Bezugsrechts an den letzten 10 Börsenhandelstagen der Bezugsrechte in der Eröffnungsauktion im XETRA®-Handel (oder einem von der Deutschen Börse AG bestimmten Nachfolgesystem) oder, sofern ein XETRA®-Handel in Aktien der Gesellschaft nicht stattfindet, eines solchen im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse oder, soweit ein Handel mit Bezugsrechten im XETRA®-Handel oder im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse nicht stattfindet, (ii) dem von der in den Ausgabebedingungen festgesetzten Wandlungsstelle oder Bezugsstelle nach finanzmathematischen Methoden ermittelten Wert des Bezugsrechts.

(ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Im Falle einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln erhöht sich das zur Sicherung des Wandlungsrechts bestehende bedingte Kapital im gleichen Verhältnis wie das Grundkapital (§ 218 AktG). Den Anleihegläubigern werden bei Ausübung ihres Wandlungsrechts so viele zusätzliche Aktien zur Verfügung gestellt, als hätten sie ihr Wandlungsrecht zum Zeitpunkt der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bereits ausgeübt. Bruchteile von Aktien, die in Folge einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln entstehen, werden bei der Ausübung des Wandlungsrechts nicht ausgeglichen.

(iii) Aktiensplit

Falls sich die Anzahl der Aktien verändert, ohne dass sich das Grundkapital ändert (Neueinteilung des Grundkapitals), gilt die in vorstehend (ii) vorgesehene Regelung sinngemäß.

In jedem Fall darf der anteilige Betrag am Grundkapital der je Schuldverschreibung zu beziehenden Aktien den Ausgabepreis der Schuldverschreibung nicht übersteigen.

h) Weitere Bedingungen der Schuldverschreibungen

Der Verwaltungsrat – für den Fall des Wirksamwerden des in Tagesordnungspunkt 7 zu beschließenden Wechsels vom monistischen zum dualistischen Leitungssystem, der Vorstand, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, – wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Schuldverschreibungen, insbesondere Laufzeit, Ausgabe- und Ausübungszeiträume sowie Kündigung, Ausgabepreis der Schuldverschreibungen, Zinssatz, Stückelung und Anpassung des Bezugspreises und Begründung einer Wandlungspflicht festzusetzen.

11. Beschlussfassung über die Schaffung eines bedingten Kapitals (Bedingtes Kapital 2023)

Der Verwaltungsrat schlägt vor, - unter Berücksichtigung des in Tagesordnungspunkt 7 zu beschließenden Wechsels vom monistischen zum dualistischen Leitungssystem - die folgenden Beschlüsse zu fassen:

- a) Das Grundkapital wird um bis zu EUR 1.238.846,00 durch Ausgabe von bis zu 1.238.846 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2023). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Bedienung von Schuldverschreibungen, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 17. November 2023 unter Tagesordnungspunkt 10 ausgegeben werden. Dabei wird die bedingte Kapitalerhöhung nur insoweit durchgeführt, wie
- (i) die Inhaber von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder von Genussrechten mit Umtausch- oder Bezugsrechten, die von der Gesellschaft

oder ihr nachgeordneten Konzernunternehmen aufgrund des in der Hauptversammlung vom 17. November 2023 gefassten Ermächtigungsbeschlusses bis zum 16. November 2028 ausgegeben wurden, von ihrem Umtausch- oder Bezugsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft sich entschließt, die Umtausch- bzw. Bezugsrechte aus diesem Bedingten Kapital 2023 zu bedienen, oder

- (ii) die zur Wandlung verpflichteten Inhaber von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder von Genussrechten mit Umtausch- oder Bezugsrechten, die von der Gesellschaft oder ihren nachgeordneten Konzernunternehmen aufgrund des in der Hauptversammlung vom 17. November 2023 gefassten Ermächtigungsbeschlusses bis zum 16. November 2028 ausgegeben wurden, ihr Pflicht zum Umtausch erfüllen und die Gesellschaft sich entschließt, die Umtausch- bzw. Bezugsrechte aus diesem Bedingten Kapital 2023 zu bedienen.

Die Ausgabe der Aktien erfolgt gemäß den Vorgaben des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 17. November 2023 unter Tagesordnungspunkt 10, d.h. insbesondere zu mindestens 80 % des durchschnittlichen Börsenkurses der Aktie der Gesellschaft an den letzten 10 Börsenhandelstagen vor der Beschlussfassung des Vorstands über die Ausgabe der Schuldverschreibungen in der Eröffnungsauktion im XETRA®-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem von der Deutschen Börse AG bestimmten Nachfolgesystem) vor der Beschlussfassung des Vorstands über die Ausgabe der jeweiligen Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung von Anpassungen gemäß der im Beschluss der vorgenannten Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 10 bestimmten Verwässerungsschutzregeln.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem jeweiligen Umfang der Grundkapitalerhöhung aus dem Bedingten Kapital 2023 abzuändern.

- b) In der Satzung wird zum Zweck der Schaffung eines bedingten Kapitals (Bedingtes Kapital 2023) § 4 wie folgt neu gefasst:

„Das Grundkapital ist um bis zu EUR 1.238.846,00 durch Ausgabe von bis zu 1.238.846 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2023). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie

- (i) *die Inhaber von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder von Genussrechten mit Umtausch- oder Bezugsrechten, die von der Gesellschaft oder ihr nachgeordneten Konzernunternehmen aufgrund des in der Hauptversammlung vom 17. November 2023 gefassten Ermächtigungsbeschlusses bis zum 16. November 2028 ausgegeben wurden, von ihrem Umtausch- oder Bezugsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft sich entschließt, die Umtausch- bzw. Bezugsrechte aus diesem Bedingten Kapital 2023 zu bedienen, oder*

- (ii) *die zur Wandlung verpflichteten Inhaber von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder von Genussrechten mit Umtausch- oder Bezugsrechten, die von der Gesellschaft oder ihren nachgeordneten Konzernunternehmen aufgrund des in der Hauptversammlung vom 17. November 2023 gefassten Ermächtigungsbeschlusses bis zum 16. November 2028 ausgegeben wurden, ihre Pflicht zum Umtausch erfüllen und die Gesellschaft sich entschließt, die Umtausch- bzw. Bezugsrechte aus diesem Bedingten Kapital 2023 zu bedienen.*

Die Ausgabe der Aktien erfolgt gemäß den Vorgaben des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 17. November 2023 unter Tagesordnungspunkt 10, d.h. insbesondere zu mindestens 80 % des durchschnittlichen Börsenkurses der Aktie der Gesellschaft an den letzten 10 Börsenhandelstagen vor der Beschlussfassung des Vorstands über die Ausgabe der Schuldverschreibungen in der Eröffnungsauktion im XETRA®-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem von der Deutschen Börse AG bestimmten Nachfolgesystem) vor der Beschlussfassung des Vorstands über die Ausgabe der jeweiligen Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung von Anpassungen gemäß der im Beschluss der vorgenannten Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 10 bestimmten Verwässerungsschutzregeln.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem jeweiligen Umfang der Grundkapitalerhöhung aus dem Bedingten Kapital 2023 abzuändern.“

Der Verwaltungsrat wird angewiesen, die unter lit. a) und b) gefassten Beschlüsse der Hauptversammlung in der Reihenfolge nach der Eintragung des unter Tagesordnungspunkt 7 beschlossenen Wechsels vom monistischen zum dualistischen Leitungssystem durch Satzungsänderung im Handelsregister zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

12. Beschlussfassung über die Wahl des Aufsichtsrats

Die unter Tagesordnungspunkt 7 vorgeschlagene Änderung des Leitungssystems hin zu einem dualistischen System, bestehend aus Vorstand und Aufsichtsrat, erfordert zugleich die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder in erforderlicher Zahl.

Der Aufsichtsrat setzt sich nach Art. 40 Abs. 2 und 3 der SE-Verordnung i.V.m. § 17 SE-Ausführungsgesetz in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Satzung der heygold SE in der unter Tagesordnungspunkt 7 zu beschließenden Fassung ausschließlich aus Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre zusammen.

Der Verwaltungsrat schlägt vor, folgende Personen zu a) bis c) jeweils in den Aufsichtsrat zu wählen

- a) Herr Manmohan Lal, Geschäftsführer der Bitson Mangement GmbH, wohnhaft in Lomar,
- b) Herr Danijel Novakovic, Geschäftsführer der Vastani GmbH, wohnhaft in Berlin
- c) Herrn Johannes Ilari Busse, Leiter Geschäftsentwicklung und Investor Relations bei GermanBlueChip Pool S.C.S., wohnhaft Hamburg.

Die Bestellung erfolgt jeweils mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung der unter Tagesordnungspunkt 7 für Zwecke der Umwandlung ins dualistische System beschlossenen Neufassungen der Satzung der heygold SE in das zuständige Handelsregister der Gesellschaft, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Jahr, in dem die Wahl erfolgt, nicht mitgerechnet.

II. Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft in Textform in deutscher oder englischer Sprache unter der folgenden Adresse, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse bis spätestens Mittwoch, den 15. November 2023, 24:00 Uhr, zugehen:

heygold SE
c/o Motorworld
Butzweilerstraße 35-39,
50829 Köln
Deutschland
E-Mail: info@heygold.se

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind des Weiteren nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts der Gesellschaft gegenüber nachweisen. Hierfür reicht ein Nachweis über den Anteilsbesitz in Textform (§ 126b BGB) durch das depotführende Institut in deutscher oder englischer Sprache aus. Der Nachweis muss sich auf Freitag, den 27. Oktober 2023, 00:00 Uhr (sogenannter Nachweisstichtag), beziehen und muss der Gesellschaft spätestens bis Mittwoch, den 15. November 2023, 24:00 Uhr, unter der vorgenannten Adresse oder E-Mail-Adresse zugehen.

Maßgeblich für die Teilnahmeberechtigung und den Umfang des Stimmrechts ist ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs zu diesem Nachweisstichtag. Erwerb oder Veräußerungen von Aktien der Gesellschaft nach dem Nachweisstichtag haben für den Umfang und die Ausübung des Teilnahme- und Stimmrechts des angemeldeten Aktionärs keine Bedeutung. Der Nachweisstichtag hat keine Bedeutung für eine eventuelle Dividendenberechtigung.

Ausübung des Stimmrechts durch Dritte

Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten, auch durch eine Vereinigung von Aktionären, ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Ein Vollmachtsvordruck befindet sich im Internet unter

<https://heygold.se/publikationen>

unter der Rubrik „Hauptversammlung“ zum Download zur Verfügung steht.

Der Nachweis der Bevollmächtigung kann entweder am Tag der Hauptversammlung durch den Bevollmächtigten vorgewiesen oder der Gesellschaft an folgende Adresse oder E-Mail-Adresse übermittelt werden:

heygold SE
c/o Motorworld
Butzweilerstraße 35-39,
50829 Köln
Deutschland
E-Mail: info@heygold.se

Bei der Bevollmächtigung eines Intermediärs, eines Stimmrechtsberaters, einer Aktionärsvereinigung oder einer anderen der in § 135 AktG gleichgestellten Institutionen oder Personen gelten Besonderheiten; die Aktionäre werden gebeten, sich in einem solchen Fall mit dem Bevollmächtigenden rechtzeitig wegen einer möglicherweise geforderten Form der Vollmacht abzustimmen.

Übersendungen der Vollmacht, die postalisch erfolgen, müssen aus organisatorischen Gründen bis spätestens 16. November 2023, 12:00 Uhr, unter der vorstehend genannten Adresse zugehen. Eine Übermittlung per E-Mail ist bis zum Aufruf der Abstimmungen in der Hauptversammlung möglich.

Anträge und Wahlvorschläge Aktionären

Anträge von Aktionären gegen einen Vorschlag der Verwaltung zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt gemäß § 126 Absatz 1 AktG und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 127 AktG sind ausschließlich zu richten an:

heygold SE
c/o Motorworld
Butzweilerstraße 35-39,
50829 Köln
Deutschland
E-Mail: info@heygold.se

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären, die bis Donnerstag, den 2. November 2023, 24:00 Uhr unter dieser Adresse oder E-Mail-Adresse eingegangen sind und die weiteren Voraussetzungen der §§ 126, 127 AktG erfüllen, und eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden den anderen Aktionären im Internet unter

<https://heygold.se/publikationen>

unter der Rubrik „Hauptversammlung“ zugänglich gemacht. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Informationen zum Datenschutz

Die Gesellschaft verarbeitet im Rahmen der Durchführung der Hauptversammlung folgende Kategorien personenbezogener Daten von Aktionären, Aktionärsvertretern und Gästen: Kontaktdaten (z.B. Name oder die E-Mail-Adresse), Informationen über die von jedem einzelnen Aktionär gehaltenen Aktien (z.B. Anzahl der Aktien) und Verwaltungsdaten (z.B. die Stimmrechtskartennummer). Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Hauptversammlung basiert auf Art. 6 Abs. 1 lit. c Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Danach ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist. Die Gesellschaft ist rechtlich verpflichtet, die Hauptversammlung der Aktionäre durchzuführen. Um dieser Pflicht nachzugehen, ist die Verarbeitung der oben genannten Kategorien personenbezogener Daten unerlässlich. Ohne Angabe ihrer personenbezogenen Daten können sich die Aktionäre der Gesellschaft nicht zur Hauptversammlung anmelden.

Für die Datenverarbeitung ist die Gesellschaft verantwortlich. Die Kontaktdaten des Verantwortlichen lauten:

heygold SE
c/o Motorworld
Butzweilerstraße 35-39,
50829 Köln
Deutschland
E-Mail: info@heygold.se

Personenbezogene Daten, die die Aktionäre der Gesellschaft betreffen, werden grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben. Ausnahmsweise erhalten auch Dritte Zugang zu diesen Daten, sofern diese von der Gesellschaft zur Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der Durchführung der Hauptversammlung beauftragt wurden. Hierbei handelt es sich um typische Hauptversammlungsdienstleister, wie etwa HV-Agenturen, Rechtsanwälte oder Wirtschaftsprüfer. Die Dienstleister erhalten personenbezogene Daten nur in dem Umfang, der für die Erbringung der Dienstleistung notwendig ist.

Im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Einsichtsrechts in das Teilnehmerverzeichnis der Hauptversammlung können andere Teilnehmer und Aktionäre Einblick in die in dem Teilnehmerverzeichnis über sie erfassten Daten erlangen. Auch im Rahmen von bekanntmachungspflichtigen Tagesordnungsergänzungsverlangen, Gegenanträgen bzw. -wahlvorschlägen werden, wenn diese Anträge von Aktionären und Aktionärsvertretern gestellt werden, ihre personenbezogenen Daten veröffentlicht.

Die oben genannten Daten werden je nach Einzelfall bis zu drei Jahre (aber nicht weniger als zwei Jahre) nach Beendigung der Hauptversammlung aufbewahrt und dann gelöscht, es sei denn, die weitere Verarbeitung der Daten ist im Einzelfall noch zur Bearbeitung von Anträgen, Entscheidungen oder rechtlichen Verfahren in Bezug auf die Hauptversammlung erforderlich.

Aktionäre und Aktionärsvertreter haben das Recht, über die personenbezogenen Daten, die über sie gespeichert wurden, auf Antrag unentgeltlich Auskunft zu erhalten. Zusätzlich haben

sie das Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten, das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung von zu umfangreich verarbeiteten Daten zu verlangen und das Recht auf Löschung von unrechtmäßig verarbeiteten bzw. zu lange gespeicherten personenbezogenen Daten (soweit dem keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht und keine sonstigen Gründe nach Art. 17 Abs. 3 DSGVO entgegenstehen). Darüber hinaus haben Aktionäre und Aktionärsvertreter das Recht auf Übertragung sämtlicher von ihnen an die Gesellschaft übergebener Daten in einem gängigen Dateiformat (Recht auf „Datenportabilität“).

Zur Ausübung Ihrer Rechte genügt eine entsprechende E-Mail an

datenschutz@heygold.se

Darüber hinaus haben Sie auch das Recht zur Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde.

Den Datenschutzbeauftragten der heygold SE erreichen Sie unter folgender Adresse:

heygold SE
c/o Motorworld
Butzweilerstraße 35-39,
50829 Köln

Köln, im Oktober 2023

heygold SE
Der Verwaltungsrat